

Haftung bejaht

Stiftungsrat hätte genauer hinschauen müssen

Worum geht's?

Welche Pflichten hat ein Stiftungsrat, der in den Verwaltungsrat einer Gesellschaft entsandt wird, in welche die Stiftung investiert hat?

Urteil 9C_224/2011 vom 23. März 2012

Sachverhalt

Eine Vorsorgeeinrichtung investierte in die kanadische Gesellschaft X, die – wie sich später herausstellte – wertlose Gesellschaften gekauft, durch Zukauf anderer wertloser Gesellschaften «aufgepumpt» und mit Gewinn weiterverkauft hat. Ein Stiftungsrat der Vorsorgeeinrichtung war gleichzeitig Verwaltungsrat dieser Gesellschaft. Zur Absicherung gewisser Transaktionen bürgte die Schweizer Y AG für Investoren der kanadischen Gesellschaft. Bevor die kriminellen Machenschaften von der kanadischen Börsenaufsicht aufge-

deckt werden konnten, hätte diese Bürgschaft in Anspruch genommen werden sollen, die Y AG konnte jedoch nicht zahlen. Daraufhin erwirkte der Geschäftsführer der kanadischen Gesellschaft, dass die Pensionskasse ein Darlehen an die Y AG gewährte, damit diese ihre Bürgschaftsleistung erbringen und die kanadische Gesellschaft retten konnte. Dieses Darlehen wurde nie zurückbezahlt, und die Stiftung kam vollumfänglich zu Verlust.

Die Vorsorgeeinrichtung wirft nun dem ehemaligen Stiftungsrat, der gleichzeitig Verwaltungsrat der kanadischen Gesellschaft war, vor, im Zusammenhang mit der Vergabe dieses «Rettungsdarlehens» sorg-

faltswidrig gehandelt und so den Schaden mitverursacht zu haben. Aus diesem Grund weigert sie sich, die Altersleistungen des Stiftungsrats zu bezahlen und erklärt Verrechnung.

Dagegen wehrte sich der ehemalige Stiftungsrat erfolgreich vor Sozialversicherungsgericht. Dieses kam zum Schluss, dass es der Vorsorgeeinrichtung nicht gelungen ist zu beweisen, dass der Stiftungsrat vorgängig über die Darlehensvergabe informiert wurde, und verpflichtete die Vorsorgeeinrichtung zur Auszahlung der Altersleistungen. Die Vorsorgeeinrichtung ruft daraufhin das Bundesgericht an.

Entscheid

Nach Art. 52 BVG sind alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen. Um Schadenersatz geltend machen zu können, muss die Vorsorgeeinrichtung beweisen, dass sie einen Schaden erlitten hat (a), der durch schuldhaftes Verhalten (b) der Organe (c) verursacht (d) wurde. Der Schaden (a), die Position als Stiftungsrat (c) sowie der Fakt, dass der Schaden durch den Stiftungsrat hätte verhindert werden können (d), sind im vorliegenden Fall gegeben. Hingegen fragt sich, ob das Verhalten schuldhaft war. Das Bundesgericht hält zunächst fest, dass bereits leichte Fahrlässigkeit ausreicht, um ein Verschulden zu beja-

hen. Mit anderen Worten genügt eine fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht, die ein gewissenhafter, sachkundiger Stiftungsrat einhalten würde.

Der Stiftungsrat nahm regelmässig an den Verwaltungsratssitzungen der kanadischen Gesellschaft teil. Dies konnte nur den Zweck haben, so das Bundesgericht, die Investition in zweistelliger Millionenhöhe genau zu überwachen. Bereits aus diesem Grund hätte sich der Stiftungsrat Klarheit über das Geschäftsmodell der Gesellschaft verschaffen müssen. An einer dieser Sitzungen wurde sodann über die Untersuchung der kanadischen Börsenaufsicht gesprochen. Obwohl die Geschäftsleitung behauptete, die Untersuchung würde die Revisionsstelle und nicht die Gesellschaft betreffen, hätte der Stiftungsrat, so das Bundesgericht, die vollständige Aufklärung über die Art der Unter-

suchung verlangen sollen. Dann wäre ihm auch klar geworden, dass die Gesellschaft fragwürdige Geschäfte tätigt und ein erheblicher Ausfall droht. Das Bundesgericht wirft dem Stiftungsrat vor, sich nicht genauer über die Funktionsweise der Gesellschaft informiert zu haben sowie alle Warnzeichen missachtet und weder weitere Abklärungen getroffen noch die Darlehensvergabe gestoppt zu haben. Er haftet damit für den entstandenen Schaden, und die Vorsorgeeinrichtung darf die Altersleistungen mit dem Schaden verrechnen.

Rechtsgrundlage

Art. 52 BVG

Laurence Uttinger

Rechtsanwältin bei
Niederer Kraft & Frey, Zürich